

Evangelische Volkspartei Kanton Bern (EVP)

Geschäftsstelle
Nägeligasse 9
Postfach 294
3000 Bern 7
Tel. 031 352 60 61
E-Mail: info@evp-be.ch
www.evp-be.ch



Justiz-, Gemeinde- und
Kirchendirektion des
Kantons Bern
Herr Regierungsrat
Christoph Neuhaus
Münstergasse 2
3011 Bern

per E-Mail an:
regula.haenni@jgk.be.ch

Bern, 30. April 2015

**Dringliche Änderungen des Kindes- und Erwachsenenschutzgesetzes (KESG)
- Vernehmlassungsverfahren**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Neuhaus
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Evangelische Volkspartei (EVP) des Kantons Bern dankt Ihnen für die Möglichkeit, an der Vernehmlassung zur dringlichen Änderung des Kinder- und Erwachsenenschutzgesetzes (KESG) teilnehmen zu dürfen.

Die EVP stellt fest, dass sich diese Reform des Vormundschaftswesens trotz ihres Umfangs schon zwei Jahre nach Inkraftsetzung relativ gut bewährt hat. Wo dies noch nicht der Fall ist, zeigt das Monitoring gestützt auf die Abläufe in der Praxis deutlich auf. Die EVP unterstützt in diesem Sinne die Idee, mit dieser Revision zum jetzigen Zeitpunkt nur die dringendsten Anpassungen zu realisieren und die Grundsatzdiskussion und grossen Änderungen auf der Basis der laufenden Evaluation erst nach 2016 vorzunehmen.

Wir gehen nur auf die uns relevant erscheinenden Änderungen ein. Wo nichts anderes erwähnt, sind wir mit den vorgeschlagenen Änderungen einverstanden.

Art. 3 Abs. 5

Im Sinne der besseren Vernetzung und Zusammenarbeit aller Akteure unterstützen wir die Einführung einer elektronischen Geschäftsverwaltung.

Art. 8 Abs. 1

Wir erlauben uns, hier aus der Praxis etwas aufzunehmen, obwohl es nicht Teil der jetzigen Revision ist. Uns scheint es aber unangebracht in diesem Punkt weitere 3-5 Jahre zu warten, bis die nächste, grössere Revision angepackt wird. Wir empfehlen folgende Erweiterung bei den Anstellungsvoraussetzungen der KESB-Präsiden:

"Die Präsidentinnen und Präsidenten verfügen über ein Anwaltspatent, das bernische Notariatspatent oder einen universitären Masterabschluss der Rechtswissenschaft oder einen anderen tertiären Abschluss mit Bezug zum Kindes- und Erwachsenenschutz mit ausgewiesener Führungserfahrung." Eine solche Ausweitung der Anstellungsvoraussetzungen ist umso wichtiger, als es sich beim KESB-Präsidium primär um eine Leitungs- und Führungsaufgabe handelt. Zudem ist die Interdisziplinarität auch auf Geschäftsleitungsebene der KESB wichtig und es könnte in Zukunft schwieriger werden, Vakanzen im Präsidium ausschliesslich durch Juristinnen und Juristen abzudecken.

Art. 25 Abs. 1 und Art. 25a

Die erleichterte interdisziplinäre Zusammenarbeit der KESB mit weiteren betroffenen Personen und Stellen ermöglicht den geregelten und unkomplizierten Austausch von nötigen sensiblen Personendaten. Ein Hinweis aus der Praxis scheint uns hier aber besonders wichtig: Die von den anwesenden Fachstellen (präventive Angebote wie Kinder- und Jugendarbeit, Schulsozialarbeit, etc.) an den Fallkonferenzen bekanntgegebenen Daten dürfen jedoch nicht in Kammerentscheiden zitiert werden, sonst verlieren diese Fachleute die Nähe zu ihrem Klientel bzw. verliert das Angebot die Wirkung der Prävention.

Art. 27 Abs. 1

Dieser Absatz schafft Klarheit und Sicherheit zu Gunsten der schutzbedürftigen Person wie auch den involvierten Stellen. Die Regelung, dass neu auch zugelassene Ärztinnen und Ärzte zur Anordnung einer fürsorgerischen Unterbringung befugt sind, ermöglicht rasches Handeln.

Art. 42 Abs. 3

Dieser Absatz macht Sinn. Auf Verordnungsstufe müsste allerdings ebenfalls die Frage der Entschädigung neu geregelt werden.

Art. 51 Abs. 2

Aus Effizienzgründen befürworten wir diese Möglichkeit der Anhörung durch ein einzelnes Mitglied.

Art. 56 bis Art. 59

Wir begrüssen die Möglichkeit der Einzelzuständigkeit des Präsidenten, der Präsidentin für bestimmte Geschäfte. Allerdings empfehlen wir zu prüfen, ob diese Einzelzuständigkeit auf alle Behördenmitglieder ausgeweitet werden könnte. Im Gesetz sollte eine Regelung eingeführt werden, dass der Präsident, die Präsidentin eine entsprechende Aufgabenverteilung vornehmen kann. Deshalb empfehlen wir eine Anpassung in Artikel 56 und Artikel 57 im Sinne von "Einzelzuständigkeit des instruierenden Behördenmitglieds" statt "Zuständigkeit der Präsidentin oder des Präsidenten" sowie Artikel 58 und Artikel 59 "Das instruierende Behördenmitglied" statt "Die Präsidentin oder der Präsident".

Wir hoffen mit diesen Rückmeldungen gedient zu haben und sind gespannt auf das Resultat der Vernehmlassung.

Mit freundlichen Grüssen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Beutler-Hohenberger'.

Melanie Beutler-Hohenberger
Grossrätin und Mitglied Gesundheits- und Sozialkommission